



Satzung des Tanzsportvereins Let's Dance e.V.

Zuletzt geändert: Mitgliederversammlung 22.03.2023

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitglieder des Vereins	2
§ 5	Aufnahmegebühr und Monatsbeitrag	3
§ 6	Vereinsarbeit.....	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 10	Vorstand	6
§ 11	Protokolle	7
§ 12	Beirat	8
§ 13	Vergütung der Vereinstätigkeit	8
§ 14	Vereinsfinanzierung	8
§ 15	Datenschutz	9
§ 16	Inkrafttreten	10
§ 17	Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Let's Dance e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und Verwaltung in Braunschweig.
- (3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tanzsport zu pflegen, insbesondere auch Außenstehende für diesen Sport zu begeistern.
- (2) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) regelmäßiger Sportbetrieb
 - b) Sportveranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder nehmen am Sport- und Vereinsleben aktiv teil. Passive Mitglieder nehmen am Trainingsbetrieb nicht teil. Dieser Status muss auf Vorstandsbeschluss nach schriftlichem Antrag erteilt werden. Der Beschluss kann zeitlich begrenzt werden.

- (2) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie erklären sich damit bereit, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Trainer/Assistenten erworben.
Der Vorstand hat das Recht, innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Erklärung, die Mitgliedschaft zu widerrufen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Befristete Mitgliedschaft: Zusätzlich gibt es die Möglichkeit eine Mitgliedschaft von vorn herein zu befristen. In diesem Fall ist der gesamte Mitgliedsbeitrag für die Dauer der Mitgliedschaft im Voraus zu entrichten.
Eine befristete Mitgliedschaft endet automatisch und kann vom Mitglied nicht gekündigt werden.
- (6) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen). Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen gerichtlich Einspruch einlegen.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte, u.a. nicht dokumentierter Leihgaben.

§ 5 Aufnahmegebühr und Monatsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden in der Beitrags- und Geschäftsordnung veröffentlicht. Die Aufnahmegebühr ist grundsätzlich nicht zurückzahlbar.
- (2) Der Monatsbeitrag bei Beitritt während eines laufenden Monats ist anteilig zu zahlen.

§ 6 Vereinsarbeit

- (1) Jedes aktive feste Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat Vereinsarbeit in Form von Gemeinschaftsstunden zu leisten.
- (2) Die Gemeinschaftsstunden dienen der Pflege und Erweiterung der Vereinseinrichtungen und sind ein Beitrag zur Vereinskultur.
- (3) Die Anzahl der Gemeinschaftsstunden werden vom Vorstand festgelegt und zu Beginn des Kalender-jahres durch Aushang in den Vereinsräumen mitgeteilt.
- (4) Die Art der Arbeiten, die im Rahmen der Gemeinschaftsstunden geleistet werden sollen, werden durch den Vorstand zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt und durch Aushang in den Ver-einsräumen mitgeteilt.
- (5) Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung bis zum 31.12. des Kalenderjahres wird ein Beitrag für die nicht geleisteten Gemeinschaftsstunden erhoben. Über die Höhe dieses Beitrages, pro nicht geleisteter Stunde, entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vor-standes.
- (6) Im Kalenderjahr geleistete Stunden sind weder auf andere Personen noch auf das folgende Kalenderjahr übertragbar.
- (7) Gemeinschaftsstunden werden fällig bei Mitgliedschaft von min. 6 Monaten in einem Kalenderjahr.
- (8) Anträge auf Ausnahmeregelungen, z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand gestellt werden. Der Antrag wird durch Vorstandsbe-schluss geregelt.
- (9) Vorstand und Beirat sind aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein von der Leistung von Gemeinschaftsstunden befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.
Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, grundsätzlich per E-Mail, alternativ per Post. Der Verein führt eine Adressdatenbank, die regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Einladung erfolgt nach folgendem zeitlichen Ablauf:
 - Min. 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung: Versand der Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung.
 - Anschließend 3-Wochen-Frist für die Mitglieder, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen
 - Min. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung: Versand endgültigen Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter aus den Anwesenden gewählt werden.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber von ihren Erziehungsberechtigten mit einer Stimme vertreten werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand gemäß § 10 Abs. (1) und (2).
Es findet eine separate Wahl je Vorstands-Posten statt. Gewählt ist die Person, die die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie eine 2/3-Mehrheit der Stimmen aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des/der Kassenprüfer/s entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zu beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt max. zwei Kassenprüfer, der/die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf/dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der/die Kassenprüfer hat/haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehen größer als 2 Monatsbeiträge aller Mitglieder
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- (10) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verfügungen im Wert von mehr als 3500,00 € im Einzelfall und in Grundstücksangelegenheiten ist jedoch die Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann zusätzliche Vorstandsmitglieder vorschlagen und kommissarisch bestimmen und muss diese der Mitgliederversammlung zur Wahl stellen. Personalunion ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit jedes gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - b) Vertragsabschlüsse
 - c) Einberufung von Mitglieder- und Vorstandsversammlungen
 - d) Einstellen und Kündigen von Mitarbeitern
 - e) Vertretung in Gremien und vor Gericht
 - f) Erstellen von Haushalts- und Finanzierungsplänen
 - g) Planung von Kursen und Veranstaltungen
 - h) Verwaltung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gelder
 - i) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch einen der Vorstände.
- (6) Stimmenverteilung im Vorstand:
Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte und jedes kommissarische Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller Stimmen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (10) Jedes Vorstandmitglied kann seine Mitgliedschaft am Vorstand ohne Frist kündigen.

§ 11 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten des Vereins zu nehmen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus natürlichen Personen, die nicht zwingend Vereinsmitglied sein müssen. Vorgeschlagen, gewählt und entlassen wird er vom Vorstand.
- (2) Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil und berät den Vorstand in allen Belangen, die im Vorstand behandelt werden.
- (3) Er kann in den Vorstandssitzungen Anträge stellen, hat jedoch bei Abstimmungen keine Stimme.
- (4) Die Beiratsmitglieder unterstützen die Vorstandsarbeit nach Absprache mit dem Vorstand.
- (5) Jedes Beiratsmitglied kann seine Tätigkeit ohne Frist kündigen.

§ 13 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2), die in der Höhe angemessen sein muss, trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Trainer/Assistenten) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern haben keinen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB gegenüber dem Verein.

§ 14 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - c) Spenden
 - d) Zuwendungen Dritter
- (2) Die festen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Beiträge der befristeten Mitglieder werden durch den Vorstand festgelegt.
Alle Beiträge werden in der Beitrags- und Geschäftsordnung veröffentlicht.

§ 15 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Alter auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (6) Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds gelöscht.
- (7) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, den 22.03.2023

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Schriftführerin